

Übersicht über Abschlüsse in der Berufsschule

Eingangsvoraussetzungen und mögliche Abschlüsse in der dualen
Berufsausbildung in Schleswig-Holstein
– auch Gleichwertigkeit von Abschlüssen –
gemäß Landesverordnung über die Berufsschule
(Berufsschulverordnung – BSVO) vom 12. Juni 2007

Eingangsvoraussetzung	Bildungsgang Berufsschule	Bedingungen	Abschluss	BSVO i.d.F. 12.07.2007
ohne Hauptschulabschluss	Ausbildungsverhältnis oder Umschulung	Abschluss der Berufsschule	gleichwertig mit dem Hauptschulabschluss	§ 7 Abs. 1 BSVO
ohne Hauptschulabschluss	Berufsgrundbildungsjahr mit Vollzeitunterricht	Abschluss des Berufsgrundbildungsjahres	gleichwertig mit dem Hauptschulabschluss	§ 7 Abs. 1 BSVO
ohne Hauptschulabschluss	Ausbildungsvorbereitendes Jahr mit Vollzeitunterricht	Abschluss des Bildungsganges und Teilnahme am Zusatzunterricht mit mind. ausreichenden Leistungen	gleichwertig mit dem Hauptschulabschluss	§ 7 Abs. 2 BSVO
ohne Hauptschulabschluss	Berufsvorbereitende Maßnahmen	Abschluss des Bildungsganges und Teilnahme am Zusatzunterricht mit mind. ausreichenden Leistungen	gleichwertig mit dem Hauptschulabschluss	§ 7 Abs. 2 BSVO
ohne Hauptschulabschluss	Jugendliche ohne Ausbildung oder ohne Berufsvorbereitung	Abschluss des Bildungsganges und Teilnahme am Zusatzunterricht mit mind. ausreichenden Leistungen	gleichwertig mit dem Hauptschulabschluss	§ 7 Abs. 2 BSVO
ohne Realschulabschluss	Ausbildungsverhältnis oder Umschulung	Abschluss der Berufsschule <u>und</u> Abschluss einer mindestens <u>zweijährigen</u> Ausbildung nach § 25 BBiG oder § 25 HwO mit einem Unterrichtsangebot entsprechend der Rahmenstundentafel. Im Abschlusszeugnis der Berufsschule ist ein Gesamtnotendurchschnitt von 3,0 <u>und</u> ausreichende Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen.	gleichwertig mit dem Realschulabschluss, wird in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.	§ 7 Abs. 4 BSVO
mit Realschulabschluss	Ausbildungsverhältnis mit dem zusätzlichen Ziel des Erwerbs der Fachhochschulreife	Abschluss der Berufsschule <u>und</u> Abschluss einer mindestens <u>dreijährigen</u> Ausbildung nach § 25 BBiG oder § 25 HwO <u>und</u> Erfüllung der nach KMK-Vereinbarung festgelegten zeitlichen und inhaltlichen Rahmenvorgaben, <u>und</u> Nachweis der inhaltlichen Standards über jeweils eine schriftliche Prüfung in den Bereichen „Muttersprachliche Kommunikation/Deutsch“, „Fremdsprache“ und „Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich“	Berechtigung für ein Studium an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland	§ 7 Abs. 5 BSVO

Eine nachträgliche Gleichstellung eines an einer Berufsschule des Landes Schleswig-Holstein erworbenen Zeugnisses erfolgt – gemäß § 8 BSVO – für Abschlüsse nach § 7 BSVO auf Antrag durch die Berufsschule, die die Schülerin oder der Schüler besucht hat.